

# Bezirksgericht Uster

Strafgericht



Geschäfts-Nr.: DG250006-I/Si/U02/sb/mk

Mitwirkend:      Gerichtspräsident lic. iur. Simmen als Vorsitzender, Bezirksrichte-  
rin lic. iur. Anner, Bezirksrichter MLaw Suter sowie Gerichts-  
schreiberin MLaw Bachmann

## **Urteil vom 25. September 2025** (begründete Fassung)

in Sachen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**  
Anklägerin

gegen

**A.\_\_\_\_\_**,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Vorsätzliche Tötung**

Privatklägerinnen

1. **B.**\_\_\_\_\_,
2. **C.**\_\_\_\_\_,

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_,

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_,

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. Februar 2025 (act. 23/1) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Anträge:**

1. Die Anklagebehörde: (act. 23/1 S. 4; act. 62 S. 1)
  - Schuldigsprechung von A.\_\_\_\_\_ im Sinne der Anklageschrift
  - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Haft
  - Rückgabe der sichergestellten Gegenstände gemäss Sicherstellungsliste (act. 8/5/9; orange markiert) an A.\_\_\_\_\_
  - Rückgabe der sichergestellten und noch nicht an die Hinterbliebenen ausgehändigten Gegenstände gemäss Sicherstellungsliste (act. 8/5/9; grün markiert) an die Hinterbliebenen von †D.\_\_\_\_\_
  - Vernichtung der Asservate, Spuren und Spureenträger
  - Kostenaufgabe an den Beschuldigten
2. Die amtliche Verteidigung: (act. 67 S. 1 f.; Prot. S. 7 ff.)
  1. Der Beschuldigte sei des Totschlags im Sinne von Art. 113 StGB schuldig zu sprechen.
  2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von maximal vier Jahren zu bestrafen, unter Anrechnung der bisher entstandenen Haft.
  3. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägerin 2 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
  4. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 2 Schadenersatz in Höhe von Fr. 17'776.45 zu bezahlen. Im Mehrbetrag sei die Privatklägerin 2 auf den Zivilweg zu verweisen.
  5. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung in Höhe von maximal Fr. 15'000.– zu bezahlen.
  6. Es seien die sichergestellten und noch nicht an die Hinterbliebenen ausgehändigten Gegenstände gemäss Sicherstellungsliste an die Hinterbliebenen von D.\_\_\_\_\_ sel. zurückzugeben.
  7. Die Kosten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.
  8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Rechtsvertretung der Privatklägerinnen seien einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen.

3. Der Beschuldigte: (Prot. S. 7 ff., sinngemäss)

- Entscheid gemäss den Anträgen der amtlichen Verteidigung

4. Die Privatklägerin 1: (act. 63 S. 1; Prot. S. 7 ff.)

1. Der Beschuldigte sei der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei entsprechend den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu bestrafen.
3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, die Privatklägerin 1 gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO angemessen zu entschädigen.

5. Die Privatklägerin 2: (act. 37 S. 1 f.; act. 65 S. 2 f.; Prot. S. 7 ff.)

1. Der Beschuldigte sei anklagegemäss schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Unsere Anträge in den Zivilpunkten lauten wie folgt:
  - 2.1. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ – vorbehältlich der nachfolgend unter Ziffer 2.4 dargestellten Prozesskostenentschädigung den Betrag von Fr. 109'263.40 zuzüglich 5 % Zins ab 24. Februar 2024 als Schaden zu bezahlen.
  - 2.2. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte auch für allfällig zukünftigen weiteren Schaden aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die genaue Feststellung des Umfanges der weiteren Schadenersatzansprüche die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg zu verweisen sei.

Eventuell sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ aus den eingeklagten in der Anklage vom 10. Februar 2024 (recte: 2025) dargestellten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei zur genauen Feststellung des Umfanges der Schadenersatzansprüche die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg zu verweisen wäre.
  - 2.3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 50'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 24. Februar 2024 zu bezahlen.
  - 2.4. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ zuzüglich zur Schadenersatzzahlung gemäss vorstehender Ziffer 2.1. eine einstweilige Prozessentschädigung von Fr. 11'570.25 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen, dies für den Zeitraum ab 24. Februar 2024 bis und mit der heutigen Hauptverhandlung und nachfolgenden Kenntnissnahme und Besprechung des erstinstanzlichen Urteils.

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessgeschichte**

1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 10. Februar 2025 (act. 23/1) ging am 14. Februar 2025 beim Bezirksgericht Uster ein. Mit Verfügung vom 3. März 2025 wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen, den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen gesetzt und den Privatklägerschaften Frist angesetzt, um die Zivilansprüche unter Beilage entsprechender Belege schriftlich zu beziffern und detailliert zu begründen (act. 32). Die Privatklägerin 2 bezifferte und begründete in der Folge innert erstreckter Frist ihre Zivilansprüche unter Beilage entsprechender Belege (act. 37 und act. 38/1-20). Nachdem die amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 8. Mai 2025 (act. 42) mehrere Beweisanträge stellte, wurden mit Verfügung vom 18. August 2025 (act. 51) die Beweisanträge Ziffer 1 und 2 – unter Hinweis darauf, dass abgelehnte Beweisanträge an der Hauptverhandlung erneut gestellt werden könnten – abgelehnt und Beweisantrag Ziffer 3 gutgeheissen. Die Beweisanträge Ziffer 2 und 3 wurden vor bzw. anlässlich der Hauptverhandlung erneut gestellt (act. 56; Prot. S. 32).
2. Zur Hauptverhandlung vom 25. September 2025 erschienen der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, Staatsanwalt lic. iur. E.\_\_\_\_\_ für die Anklagebehörde, Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ namens und in Vertretung der Privatklägerin 1, Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_ namens und in Begleitung der Privatklägerin 2, 9 Gerichtsberichterstatter, ein Gerichtszeichner und ca. 50 Zuschauer (Prot. S. 7 ff.). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und dem Beschuldigten, dem amtlichen Verteidiger, dem Staatsanwalt, dem Vertreter der Privatklägerin 1 und dem Vertreter der Privatklägerin 2 sowie den Gerichtsberichterstattern schriftlich im Dispositiv in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 71; Prot. S. 7 ff.).
3. Gegen das Urteil vom 25. September 2025 wurde seitens des Beschuldigten und der Privatklägerin 2 fristgerecht Berufung angemeldet (act. 72 und act. 74). Die Privatklägerin 2 hat ihre Anmeldung sodann wieder zurückgezogen (act. 76).

## II. Beweisanträge

1. Der Beschuldigte bzw. sein amtlicher Verteidiger stellte wie bereits im Vorfeld (act. 56) auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. September 2025 vor Abschluss des Beweisverfahrens folgende Beweisanträge (Prot. S. 32):

1. Die Stellungnahme von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 15. September 2025 sei zu den Akten zu nehmen.
2. Es sei eine sachverständige Person zu beauftragen, ein Gutachten zu erstellen zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung, ob die Einsichts- und Willensfähigkeit von A.\_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt durch einen psychopathologisch fassbaren Zustand beeinträchtigt waren und wenn ja, in welchem Umfang.

Er begründete seinen Antrag zusammengefasst und sinngemäss damit, dass das Gutachten, welches im Auftrag der Staatsanwaltschaft erstellt wurde und bei den Akten liege, zum Schluss komme, dass der Beschuldigte vollumfänglich schuldfähig sei oder keine Hinweise für eine verminderte Schuldfähigkeit bestünden. Das Parteigutachten von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ weiche jedoch markant vom Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ ab und gelange zum Schluss, dass eine schwere affektive Erschütterung vorgelegen habe und die Schuldfähigkeit mindestens mittelgradig, eher höhergradig eingeschränkt gewesen sei. Damit stünden sich zwei diametral entgegengesetzte Expertenmeinungen gegenüber. Das Gutachten von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ basiere auf denselben Akten, welche auch Dr. med. G.\_\_\_\_\_ zur Verfügung gestanden hätten. Dr. med. F.\_\_\_\_\_ habe selbst keine Gespräche mit dem Beschuldigten geführt, jedoch die im Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ enthaltene Zusammenfassung der Gespräche berücksichtigt. Es genüge nicht, sich allein auf das Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ zu stützen, weshalb das Gutachten von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen oder ein weiteres Gutachten einzuholen sei. Die Strafprozessordnung sehe ausdrücklich vor, dass ein weiteres Gutachten einzuholen sei, wenn Fachmeinungen markant voneinander abweichen würden. Vorliegend handle es sich um Fragen, welche nicht von Juristen, sondern ausschliesslich von Fachpersonen beurteilt werden könnten (Prot. S. 32 f.).

2. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Ablehnung des Beweisantrages (Ziffer 2) und führte zur Begründung zusammengefasst und sinngemäss Folgendes aus: Die Replik von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 15. September 2025 habe keine neuen Erkenntnisse geliefert. Er verteidige einfach seine Meinung, weshalb kein Anlass bestehe, die mit Präsidialverfügung vom 18. August 2025 abgelehnten Beweisanträge nunmehr gutzuheissen. Dr. med. F.\_\_\_\_\_ habe sogar bestätigt, dass er sein "Gutachten" ohne Exploration des Beschuldigten und notabene ohne Aktenkenntnis verfasst habe. Das sei unseriös und nicht lege artis und habe zur Folge, dass seine Ausführungen wohl eher auf einer sehr subjektiv geprägten Meinung und nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen würden. Schliesslich sei auch festzuhalten, dass es sich nur um ein Parteigutachten handle, welches vom Beschuldigten in Auftrag gegeben worden sei. Er habe noch nie ein Parteigutachten gesehen, welches nicht im Sinne des Auftraggebers ausgefallen sei. Es dürfe gerichtsnotorisch sein, dass man zu jeder Frage, welche wissenschaftlich geklärt werden könne, einen Experten finde, dessen Meinung der Meinung eines anderen Experten, diametral widerspreche. Man lande so in einer Endlosschleife von Gutachten. Das dürfe nicht sein, insbesondere nicht, wenn ein inhaltlich so überzeugendes Gutachten wie dasjenige von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vorliege. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass die Gutachterin Dr. med. G.\_\_\_\_\_ mindestens so renommiert sei wie Dr. med. F.\_\_\_\_\_. Sie sei keine dahergelaufene deutsche Psychiaterin, welche mit den ländlichen Verhältnissen in der Schweiz und der hiesigen Gesetzgebung nicht vertraut sei. Sie verwende auch keine Textbausteine. Vielmehr sei sie seit mehr als 20 Jahren als forensische Psychiaterin in der Schweiz tätig und habe schon zahlreiche Gutachten für die Staatsanwaltschaften und Gerichte verfasst. Alleine aufgrund der fachlichen Qualifikationen lasse sich somit kein Ungleichgewicht ausmachen. Vielmehr sei davon auszugehen, Dr. med. G.\_\_\_\_\_, welche mit ihren 53 Jahren einer jüngeren Generation als der fast 81-jährige Dr. med. F.\_\_\_\_\_ angehöre, sei eher auf dem neuesten Stand der Wissenschaft als Dr. med. F.\_\_\_\_\_. Zusammenfassend gebe es keine Veranlassung, das Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ anzuzweifeln. Folglich bestehe auch kein Grund, ein zweites Gutachten in Auftrag zu geben, erst recht nicht bei Dr. med. F.\_\_\_\_\_. Der Beweisantrag Ziff. 2 des Verteidigers in der Ein-

gabe vom 19. September 2025 sei daher erneut abzuweisen. Selbstverständlich könne die Stellungnahme von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 15. September 2025 zu den Akten genommen werden (act. 61; Prot. S. 33).

3. Der Vertreter der Privatklägerin 1 beantragte ebenfalls die Ablehnung des Beweisantrages (Ziffer 2) und verwies auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft. Weiter führte er zusammengefasst und sinngemäss aus, dass es sich vorliegend um ein Privatgutachten handle, welches auf Initiative und Kosten des Beschuldigten erstellt worden sei. Die Tatsache, dass Dr. med. F.\_\_\_\_\_ kein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt habe, sei sehr erstaunlich und lasse erhebliche Zweifel an der Qualität des Gutachtens aufkommen. Ausserdem habe Dr. med. G.\_\_\_\_\_ die Einwendungen von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ plausibel, nachvollziehbar und schlüssig widerlegt. Es bestehe keinen Grund, nicht auf das Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ abzustellen (Prot. S. 33).

4. Auch der Vertreter der Privatklägerin 2 beantragte die Ablehnung des Beweisantrages (Ziffer 2) und führte zusammengefasst und sinngemäss Folgendes aus: Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ sei nach allen Regeln der Kunst erstellt worden. Es entspräche dem Leitfaden zur Gutachtenerstellung der Fachkommission "Psychiatrische und Psychologische Gutachten" des Obergerichts des Kantons Zürich sowie der Checkliste zur Überprüfung psychiatrischer Gutachten der Oberstaatsanwaltschaft. Das Gutachten weise entsprechend keine Mängel auf, sei aktuell und entspräche dem neuesten fachlichen Standard. Etwas anderes werde von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ sodann auch nicht behauptet. Er gelange einfach zu einer anderen Schlussfolgerung als Dr. med. G.\_\_\_\_\_. Auf bestehende Mängel hätte Dr. med. F.\_\_\_\_\_ sicherlich hingewiesen. Weiter liege kein Anwendungsfall von Art. 189 lit. b StPO vor, da es sich bei den Ausführungen von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ nicht um ein Gutachten, sondern um eine Stellungnahme handle, welche im Auftrag des Beschuldigten und dessen Verteidiger nach deren Vorstellungen verfasst worden sei. Auch Dr. med. F.\_\_\_\_\_ habe seine Eingaben ausdrücklich als Stellungnahmen bezeichnet. Ausserdem habe Dr. med. F.\_\_\_\_\_ lediglich über eine sehr eingeschränkte Informationsbasis verfügt, welche selbst für eine Stellungnahme eine höchst unzureichende und einseitige Informations-

lage biete. Art. 189 lit. b StPO setze das Vorliegen von zwei Gutachten voraus (Prot. S. 34 f.).

5. Nach eingeholten mündlichen Stellungnahmen der anwesenden Parteien im Sinne von Art. 339 Abs. 3 StPO anlässlich der heutigen Hauptverhandlung und durchgeführter Beratung anlässlich eines Unterbruchs wurde Ziffer 2 der Beweisanträge, wonach eine sachverständige Person zu beauftragen sei, ein Gutachten zu erstellen zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung, ob die Einsichts- und Willensfähigkeit von A.\_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt durch einen psychopathologisch fassbaren Zustand beeinträchtigt waren und wenn ja, in welchem Umfang, mit einer kurzen Begründung abgewiesen und (in Gutheissung von Beweis Antrag Ziffer 1) die Stellungnahme von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 15. September 2025 (act. 57) zu den Akten genommen (Prot. S. 36). Zur Begründung ist auch vorliegend vorab auf die Erwägungen in der Verfügung des hiesigen Gerichts vom 18. August 2025 (act. 51) zu verweisen. Dort kam die Verfahrensleitung (Art. 61 lit. c StPO) im Wesentlichen zum Schluss, dass sich die psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten durch Dr. med. G.\_\_\_\_\_ in formeller Hinsicht (insbesondere Befähigung und Unabhängigkeit der Gutachterin etc.) als einwandfrei erweise (act. 51 S. 8, E. 2.4). Mit Bezug auf die inhaltlichen (materiellen) Aspekte des Gutachtens vom 12. August 2024 (act. 11/20) wurde dort weiter erwogen, dass sich diese als plausibel und nachvollziehbar erweisen würden und es erscheine ebenfalls ohne Weiteres, dass die Beurteilung des Beschuldigten durch Dr. med. G.\_\_\_\_\_ nach dem derzeitigen Stand wissenschaftlicher Methoden und ohne offensichtliche Ungeheimheiten und Widersprüche erfolgt sei. Das Gutachten erweise sich sodann als vollständig und es seien aufgrund der gutachterlichen Schlussfolgerungen, welche auch – im Gegensatz zu den Abklärungen von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ (mit Verweis auf act. 43; vgl. auch act. 57) – unter Berücksichtigung persönlicher Untersuchungsergebnisse mit dem Beschuldigten erfolgt seien (act. 11/20 S. 3), unmissverständliche Antworten auf die abzuklärenden Fragen in Bezug auf das Vorliegen einer psychischen Störung, der Schuldfähigkeit des Beschuldigten, einer allfälligen Rückfallgefahr und betreffend die Notwendigkeit einer Massnahme erteilt worden. Die gegensätzlichen Meinungsäusserungen von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ würden im Gegensatz dazu nicht triftig genug erscheinen, als dass sie die Schlüssig-

keit des Gutachtens von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ in Frage stellen könnten. Damit sei nicht von einem mangelhaften Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ auszugehen, umso mehr, als Divergenzen zwischen verschiedenen Gutachten ohne eine gewisse Erheblichkeit grundsätzlich nicht als Mangel zu qualifizieren seien (mit Verweis auf BSK StPO-HEER, Art. 189 N 15a). An diesem Ergebnis ist auch mit vorliegendem Entscheid festzuhalten. Insbesondere drängt sich auch aus heutiger Sicht die Einholung eines weiteren Gutachtes nicht auf. Nur wenn dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft erscheinen würde, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben (vgl. BGer 6B\_57/2016, E. 1.5). Das ist hier aber nicht der Fall. Liegt ein überzeugendes und nachvollziehbares Gutachten vor, das – wie hier – plausible Schlüsse folgert sowie vollständig ist und alle relevanten Fragen beantwortet, so erscheint es ohne Weiteres vertretbar, kein neues, zweites Gutachten (allenfalls gar ein Obergutachten) einzuholen. Im Übrigen unterliegen Gutachten ohnehin der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) und das Gericht dürfte in Fachfragen nur aus triftigen Gründen von einer Expertise abweichen und müsste diese Abweichungen begründen (BGE 146 IV 114, E. 2.1; BGE 142 IV 49, E. 2.1.3; je mit Hinweis). Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann sodann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (BGer 6B\_1037/2023, E. 3.3 mit Hinweisen). Namentlich würde ein Gutachten dann keine rechtsgenügli- che Grundlage darstellen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft dieser Expertise ernstlich erschüttern. Das trifft hier alles nicht zu. Die Sachverständige Dr. med. G.\_\_\_\_\_ hat alle an sie ge- stellten Fragen hinreichend beantwortet. Ihre Erkenntnisse und Schlussfolgerun- gen sind ferner plausibel und schlüssig begründet. Es sind sodann keine Wider- sprüche ersichtlich und die Expertise "krankt" auch sonst wie nicht an Mängeln, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkenn- bar wären (BGE 141 IV 369, E. 6.1 mit Hinweis; zum Ganzen BGer 7B\_859/2024, E. 4.2.2 und neuerdings: BGer 7B\_1350/2025, E. 5.3). Vor diesem Hintergrund kann letztlich die Frage, ob ein Privatgutachten – welchem grundsätzlich die Be- deutung einer Parteibehauptung zukommt – ein gerichtliches Gutachten zu er-

schüttern vermöchte (BGer 6B\_283/2007, E. 2; BGE 127 I 73, E. 3f/bb), offen bleiben.

6. Im Ergebnis ist der Antrag des Beschuldigten auf Einholung eines Zweitgutachtens durch eine sachverständige Person abzuweisen. Für die Entscheidung ist daher auf das Gutachten von Dr. med. G. \_\_\_\_\_ vom 12. August 2024 (act. 11/20) abzustellen.

### **III. Sachverhalt**

#### **1. Ausgangslage**

1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den Sachverhalt vor, welcher in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschrieben ist (act. 23/1). Der Beschuldigte hat den ihm vorgeworfenen Sachverhalt bereits in der Untersuchung sowie auch anlässlich der Hauptverhandlung grundsätzlich eingestanden (act. 2/12/5 F/A 127 f.; Prot. S. 13). Bestritten wurde anlässlich der Hauptverhandlung lediglich, dass der Beschuldigte mit dem Stück Brennholz auf †D. \_\_\_\_\_ eingeschlagen habe, während dieser – so die Anklageschrift – "sass" und "auf den Knien war" (act. 67 S. 4 f.). Die Verteidigung führte dazu Folgendes aus: Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 21. Juni 2024 halte anhand des Spurenbildes fest, dass es mutmasslich zu einem "ebenerdigen Sturz" gekommen sei, was gegen vorgängige Positionen des Sitzens und Kniens spreche (act. 10/6, S. 4 ff.; recte: act. 9/6). Ob es sodann zu Schlägen gekommen sei, als †D. \_\_\_\_\_ am Boden gelegen habe, sei aufgrund des Beweisergebnisses unklar. Das Institut für Rechtsmedizin schreibe, es sei aufgrund des Spurenbildes davon auszugehen (act. 10/6, S. 4; recte: act. 9/6). Der Beschuldigte habe sich nicht erinnern können. Zugunsten des Beschuldigten sei der Sachverhalt der Anklageschrift dahingehend zu korrigieren, dass jedenfalls keine Schläge erfolgt seien, als †D. \_\_\_\_\_ gesessen oder gekniet habe (act. 67 S. 4 f.).

1.2. Nachfolgend ist demnach zu prüfen, inwiefern diese bestrittenen Sachverhaltselemente erstellt werden können.

## 2. Allgemeines zur Sachverhaltsermittlung

2.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO).

2.2. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat.

## 3. Beweismittel

3.1. Zur Erstellung des Sachverhalts gemäss Anklage dienen im Wesentlichen die Aussagen des Beschuldigten im Laufe der Untersuchung (act. 2/1 bis act. 2/12) sowie dessen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. September 2025 (Prot. S. 7 ff.). Weiter sind zahlreiche Zeugenaussagen und Aussagen von Auskunftspersonen in den Untersuchungsakten (act. 3/1 bis act. 3/22).

3.2. Als weitere relevante Beweismittel liegen insbesondere die Polizeirapporte der Kantonspolizei Zürich (act. 1/1 und act. 1/2), die Wahrnehmungsberichte der Kantonspolizei Zürich (act. 4/1 bis act. 4/4), diverse Fotodokumentationen (act. 5/1 bis act. 5/3; act. 8/2/4; act. 8/3/4; act. 8/5/4), der Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich (FOR) vom 4. April 2024 und vom 11. März 2024 (act. 6/1/4; act. 6/4/2), das Gutachten zur Bestimmung der Holzart (act. 6/3/3), die Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten (act. 7/1/1 bis act. 7/1/3), die Sicherstellungsliste vom 10. Februar 2025 (act. 8/5/8), die Akten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) betreffend †D. \_\_\_\_\_ (act. 9/4 bis act. 9/10), die medizinischen Akten betreffend Beschuldigten (act. 10/3 bis act. 10/5), das psychiatrische Gutachten vom 12. August 2024 (act. 11/20) sowie die Aufzeichnung des Notrufs (act. 12/5) in den Akten. Bezüglich sämtlicher sich in den Akten befindlichen Beweismittel sind keine Verwertungshindernisse ersichtlich; solche wurden denn auch von keiner Partei behauptet.

#### 4. Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten

Die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist nicht eingeschränkt. Zwar ist er direkt in das vorliegende Strafverfahren involviert, doch vermag die prozessuale Stellung einer Partei für die Sachverhaltserstellung nie etwas beizutragen, weder im positiven noch im negativen Sinne (OGer ZH, SB180079-O/U, E. 3.1).

#### 5. Würdigung

5.1. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Februar 2024 (act. 2/3) sagte der Beschuldigte aus, er habe zugeschlagen und sie seien kämpfend / zuschlagend die Treppe runter. Sie seien auf dem Kiesplatz gewesen und er [†D.\_\_\_\_\_] sei liegengeblieben (F/A 7). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. März 2024 (act. 2/5) führte der Beschuldigte auf die Frage, in welchen Positionen †D.\_\_\_\_\_ insgesamt gewesen sei, als er zugeschlagen habe, aus, er wisse es nicht mehr. Er wisse nur noch, dass er vor ihm gestanden habe und er auf ihn zu gerannt sei. Sie hätten einfach gekämpft. Wie es genau gegangen sei, wisse er nicht mehr (F/A 18). Und in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Mai 2024 (act. 2/7) erklärte der Beschuldigte auf die Frage, wie †D.\_\_\_\_\_ auf die Schläge reagiert habe, irgendwann sei er zusammengebrochen. Und auf die Frage, ob er [der Beschuldigte] weiter auf ihn eingeschlagen habe, als er auf dem Boden gewesen sei, verneinte dies der Beschuldigte. Auf die Frage, ob †D.\_\_\_\_\_ allenfalls eine andere Position eingenommen habe, führte der Beschuldigte aus, er wisse es nicht, er – †D.\_\_\_\_\_ – sei nach dem Schlagen einfach zusammengebrochen, er wisse nicht mehr, was genau passiert sei (F/A 24 ff.). Anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte auf die Frage, ob er sich daran erinnern könne, ob er auf †D.\_\_\_\_\_ eingeschlagen habe, als dieser bereits gesessen, auf den Knien gewesen sei oder gelegen habe, aus, er wisse nur, dass er von oben herunter geschlagen habe, dass er ihm an seiner Türe begegnet sei und dass sie dann die Treppe runter seien (Prot. S. 21). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte in keiner der Befragungen mehr daran erinnern konnte, ob er auch auf †D.\_\_\_\_\_ eingeschlagen hatte, als dieser sich bereits sitzend und/oder auf den Knien befunden hatte.

5.2. Gemäss Gutachten zum Todesfall des Instituts für Rechtsmedizin Zürich vom 21. Juni 2024 (act. 9/6) seien die Hautabschürfungen und Blutergüsse an den unteren Extremitäten am ehesten mit einer Entstehung im Rahmen zumindest eines ebenerdigen Sturzes vereinbar gewesen. Weiter – so das Gutachten – stehe bei den Fettgewebseinblutungen in Projektion auf das Brustbein und in Projektion auf beide Schulterblätter eine Entstehung im Rahmen der mechanischen Reanimationsbemühungen im Vordergrund. Eine Entstehung durch eine gewaltsame Brustkorbkompensation durch Sitzen/Stützen auf dem Brustkorb, allenfalls kombiniert mit der Gewalt gegen den Hals, könne nicht ausgeschlossen werden (act. 9/6 S. 5). Und aufgrund der Vielzahl der Verletzungen, der Verteilung und der auf einen ebenerdigen Sturz hinweisenden Befunde sei zudem davon auszugehen, dass ein Teil der Schläge gegen †D.\_\_\_\_\_ ausgeführt worden seien, als dieser bereits am Boden gelegen habe (act. 9/6 S. 6). Aus dem Gutachten zum Todesfall ergibt sich nichts bezüglich Gewalteinwirkung auf †D.\_\_\_\_\_ im Sitzen oder Knien.

5.3. Damit lässt sich – zugunsten des Beschuldigten – das fragliche Sachverhaltselement aufgrund der obgenannten Beweismittel nicht erstellen. Im Übrigen ist der Sachverhalt aber erstellt, stimmt mit dem Untersuchungsergebnis überein und wird vom Geständnis des Beschuldigten gestützt. Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass für die rechtliche Würdigung (mit genannter Ausnahme: auf †D.\_\_\_\_\_ eingeschlagen zu haben, während er "sass" bzw. "auf den Knien war") grundsätzlich vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift auszugehen ist (act. 23/1 S. 4).

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

1.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB. Die Verteidigung beantragt die Schuldigsprechung des Beschuldigten wegen Totschlags nach Art. 113 StGB.

1.2. Art. 111 StGB regelt als Grunddelikt die vorsätzliche Tötung. Charakterisiert wird diese Norm durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen. Sie setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus (vgl. TRECHSEL/FINGERHUT, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar StGB, 4. Auflage, N 1 zu Art. 111 StGB; SCHWARZENEGGER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht [BSK StGB], 4. Aufl., Basel 2019, N 4 zu Art. 111). Als Tathandlung genügt jede Art der Verursachung des Todes eines lebenden Menschen, wobei der Täter beliebige Tatmittel einsetzen kann. Der Zusatz "ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft" ist kein negatives Tatbestandsmerkmal, das separat nachzuweisen wäre. Es handelt sich lediglich um einen erläuternden Hinweis, dass der Täter bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne der Art. 112 ff. StGB nach diesen Strafnormen zu beurteilen ist. Mit dem Eintritt des Todes ist die vorsätzliche Tötung vollendet. Erforderlich ist der Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB, der sich einzig auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-SCHWARZENEGGER, N 3, 5 und 6 zu Art. 111).

1.3. Nicht zur Anwendung gelangt diese allgemeine Strafbestimmung, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat (Art. 113 StGB). Der Beschuldigte verursachte den Tod von †D. \_\_\_\_\_. Es ist nachfolgend zu prüfen, unter welchen der beiden Tatbestände das Verhalten des Beschuldigten zu subsumieren ist. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Parteien anlässlich der Hauptverhandlung in Anwendung von Art. 344 StPO darauf hingewiesen wurden, dass die Handlungen des Beschuldigten allenfalls als Totschlag gemäss Art. 113 StGB gewürdigt werden, weshalb sie dazu eingeladen waren, im Rahmen ihrer zweiten Parteivorträge Stellung zu nehmen (Prot. S. 42).

## 2. Parteistandpunkte

2.1. Die Staatsanwaltschaft schliesst eine Subsumtion unter den Tatbestand des Totschlages aus (Art. 113 StGB). So führte sie anlässlich der Hauptverhandlung aus, es habe beim Beschuldigten mit Sicherheit keine grosse seelische Be-

lastung durch die schwierige Beziehung zu †D.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin 1 vorgelegen. Eine solche sei nur bei besonders engen Beziehungen – etwa einer Ehe – denkbar. Auch sei eine heftige Gemütsbewegung nicht nachvollziehbar, es könne nicht sein, dass eine Aussage, welche †D.\_\_\_\_\_ schon mehrfach gemacht habe, zu einer solchen Emotion führe (act. 23/1; Prot. S. 45).

2.2. Die Verteidigung beantragte demgegenüber die Schuldigsprechung des Beschuldigten wegen Totschlags nach Art. 113 StGB. Sie begründete dies zusammengefasst damit, dass die Tat des Beschuldigten in keiner Weise geplant gewesen sei; der Beschuldigte habe überwältigt von Angst und Panik gehandelt. Sich kaum an den genauen Ablauf erinnernd und ohne die Tat bis heute nachvollziehen zu können, habe er zweifellos in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt. Es habe so ausgesehen, als ob die jahrelange Konfliktsituation mit Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages gelöst würde. Die Worte von †D.\_\_\_\_\_ "Den Hag könnt ihr langsam abräumen!" seien von aussen betrachtet kaum geeignet, beim Adressaten eine heftige Gemütsbewegung zu verursachen. Der Beschuldigte habe aber in dieser konkreten Situation urplötzlich und alles überflutend eine existenzielle Angst um seine Familie verspürt. Der Beschuldigte habe feststellen müssen, dass er auch nach Überschreibung des Hofes weiterhin den Launen von †D.\_\_\_\_\_ ausgesetzt gewesen sei. Auch eine durchschnittliche, psychisch gefestigte Person wäre unter den beschriebenen Umständen (Strafanzeigen, Betreibungen, ein tätlicher Angriff, ständige Schikanen) einer stetig wachsenden Anspannung ausgesetzt gewesen. Es liege nahe, dass sich aus einer solchen Dauerbelastung ein affektiver Ausbruch entwickeln könne. Der Beschuldigte hätte in den Tagen vor der Tat eine regelrechte Gefühlsachterbahn durchlebt: Nach den jahrelangen Schikanen habe er nach der Überschreibung des H.\_\_\_\_\_ Freude gehabt, weiterhin aber auch verbunden mit erlebter Ungewissheit. Im Moment des obgenannten Satzes von †D.\_\_\_\_\_ habe er plötzlich panikartige Angst gehabt. Äusserst ungünstig sei hinzugekommen, dass sich der Beschuldigte in der Einführungsphase des Focalins befunden habe. Es sei ohne weiteres nachvollziehbar und entschuldbar, dass der Beschuldigte unter den genannten Umständen in eine heftige Gemütsbewegung geraten sei (act. 67 S. 1 und S. 23 ff.).

2.3. Die Privatklägerinnen 1 und 2 respektive deren Rechtsvertreter beantragten, der Beschuldigte sei wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB bzw. anklagegemäss, also ebenfalls wegen vorsätzlicher Tötung, schuldig zu sprechen und würdigen das Verhalten des Beschuldigten entsprechend (act. 63 S. 1 und act. 37 S. 1; act. 65 S. 1). Der Vertreter der Privatklägerin 1 führte zusammengefasst aus, dass es für das Vorliegen eines Affektzustandes oder einer heftigen Gemütsbewegung keinerlei objektivierbare Hinweise gebe und sich auch in den Akten keine Beweismittel finden würden, welche solche erahnen liessen (Prot. S. 46). Der Vertreter der Privatklägerin 2 führte aus, dass kein Totschlag vorliege, weil kein Affekt vorliege. Die Frage des Vorliegens eines sthenischen oder asthenischen Affekts sei eine hochkomplexe psychiatrische Diagnose. Die Kriterien dazu seien hochspezifisch und würden wesentlich weiter gehen, als die Darstellung im Basler Kommentar. Aber selbst wenn man annehmen würde, ein Affekt würde vorliegen, müsse die Tat entschuldbar sein. Dies beinhalte eine gewisse Objektivierbarkeit, also auch eine andere vernünftige Person in derselben Situation wäre in den Affekt geraten. Dies sei hier nicht nachvollziehbar (Prot. S. 48 f.).

### 3. Würdigung

3.1. Art. 113 StGB privilegiert nicht nur den Täter, der sich in einer akuten Konfliktsituation befindet und sich in einer einfühlbaren, heftigen Gemütsbewegung wie beispielsweise Jähzorn, Wut, Eifersucht, Verzweiflung oder Angst dazu hinreissen lässt, einen anderen Menschen zu töten, sondern berücksichtigt auch andere Situationen, in denen die zu einer Tötung führende Gemütslage in vergleichbarer Weise als entschuldbar angesehen werden kann. Erfasst werden auch chronische seelische Zustände, die lange Zeit geschwelt haben, bis der Täter völlig verzweifelt keinen Ausweg mehr sieht. Mit dieser Privilegierung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Täter aufgrund seines Zustands im Moment der Tötungshandlung nur noch beschränkt in der Lage war, sein Verhalten zu kontrollieren. Die heftige Gemütsbewegung oder die grosse seelische Belastung müssen entschuldbar sein. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt der Begriff der Entschuldbarkeit voraus, dass die heftige Gemütsbewegung oder die grosse seelische Belastung (und nicht etwa die Tat) bei objektiver Betrachtung

nach den sie auslösenden Umständen gerechtfertigt und die Tötung dadurch bei ethischer Beurteilung in einem milderen Licht erscheint. Es muss angenommen werden können, auch eine andere, anständig gesinnte Person wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten. Die Frage der Entschuldbarkeit der grossen seelischen Belastung ist nicht notwendigerweise nach denselben Kriterien zu entscheiden, die im Falle der heftigen Gemütsbewegung gelten. Es ist aber auch hier davon auszugehen, wie sich ein vernünftiger Mensch unter denselben äusseren Umständen verhalten hätte und ob dieser aus diesen Gründen ebenfalls nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Situation richtig einzuschätzen und sie zu meistern. Hat der Täter die Konfliktsituation, welche die Gemütsbewegung bzw. die seelische Belastung auslöste, selber verschuldet oder doch vorwiegend durch eigenes Verhalten schuldhaft herbeigeführt, so ist der Affekt bzw. die seelische Belastung nicht entschuldbar (zum Ganzen: BGer 6B\_158/2010 , E. 3.1.1 mit Hinweis auf: BGE 119 IV 202, E. 2a und b; BGE 118 IV 233, E. 2; BGer 6S.94/2000, E. 2; BGer 6P.140/2006, E. 13; BGer 6B\_422/2008, E. 3.2; vgl. auch BSK StGB-SCHWARZENEGGER, N 10 zu Art. 113; Praxiskommentar StGB-TRECHSEL/GETH, N 9 zu Art. 113).

3.2. Mangels Zeugen, die über das Tatgeschehen hätten berichten können, ist im Grundsatz von den Aussagen des Beschuldigten auszugehen, welcher ausführte, in absoluter Panik gewesen zu sein – nachdem †D.\_\_\_\_\_ die Bemerkung "Den Hag könnt ihr langsam abräumen!" gemacht habe – weil sie diesen "Hag" für die Betreuung der Hunde brauchen würden. Er sei nicht mehr sich selbst gewesen. Und weiter führte er aus, dass man ihm normalerweise alles an den Kopf werfen könne, er es zur Kenntnis nehmen, sich zurückziehen, überlegen und es am liebsten mit seiner Frau besprechen würde (Prot. S. 15). Das psychiatrische Gutachten spricht von einer affektakzentuierten Tathandlung. Bei Betrachtung der Argumente, die für und die gegen ein Affektdelikt sprechen könnten, hätten jene für ein fehlendes Affektdelikt eindeutig die Überhand, wobei es der juristischen Würdigung unterliege, den zu dem Zeitpunkt vorliegenden affektiven Erregungszustand des Beschuldigten zu bewerten (act. 11/20 S. 74).

3.3. Selbst wenn von einem vom Beschuldigten geltend gemachten Affekt ausgegangen würde, müsste dieser entschuldbar sein. Auch wenn angenommen würde, dass die über Jahre dauernde Auseinandersetzung (insbesondere erbrechtlicher Art) für den Beschuldigten eine seelische Belastung darstellte und er eine Wut oder gar Angst gegenüber †D.\_\_\_\_\_ verspürte und zum Tatzeitpunkt in eine heftige Gemütsbewegung geriet, selbst dann müsste diese entschuldbar sein. Auch ein Durchschnittsmensch einer Rechtsgemeinschaft – welcher auch der Beschuldigte nach Herkunft, Erziehung und Lebensführung angehört – muss in einer ähnlichen Situation in einen solchen Affekt geraten können (BGer 6B\_876/2010, E. 2.2). Die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und †D.\_\_\_\_\_ war bereits seit mehreren Jahren angespannt und die ursprüngliche Hintergrundgeschichte – die des Erbstreits – durch den Erbteilungsvertrag seit kurzem beendet. Der Beschuldigte war nun Eigentümer (geworden) und musste sich nicht mehr davor fürchten, den Hof verlassen zu müssen, einer allfälligen Mieterhöhung oder anderen Auseinandersetzungen mit der Privatklägerin 1 oder mit †D.\_\_\_\_\_ ausgeliefert zu sein. Gemäss Ausführungen des Verteidigers hätte der Beschuldigte an einem anderen Tag auch nicht auf die Provokation von †D.\_\_\_\_\_ reagiert, sondern sich zurückgezogen. Er habe sich an diesem Tag aber in einer emotionalen Ausnahmesituation befunden (act. 67 S. 27). Dass beim Beschuldigten aufgrund der von †D.\_\_\_\_\_ geäusserten Bemerkung "Den Hag könnt ihr langsam abräumen!" eine derart starke Gemütsbewegung ausgelöst wurde, ist unter keinen Umständen nachvollziehbar, stellte eine solche Bemerkung doch an sich nichts Aussergewöhnliches bzw. für den Beschuldigten völlig Unerwartetes dar. Es kann vorliegend mithin nicht von einem überraschenden, auf den Beschuldigten einwirkenden, unvermittelten Ereignis ausgegangen werden, welches die ca. 25 Schläge mit dem Brennholz insbesondere auf den Kopf von †D.\_\_\_\_\_ als Kurzschlussbehandlung einer entschuldbaren Gemütsbewegung erklären liessen. Vielmehr war es offenbar – über einen langen Zeitraum hinweg – ein ständiges Hin und Her (ein eigentliches Gezeter) von gegenseitigen, nicht immer nur freundlichen Äusserungen unter den Beteiligten. Der Beschuldigte spricht selbst davon, ständig schikaniert worden zu sein. Aus gutachterlicher Sicht, welcher zu folgen ist, wird als Deliktsmechanismus denn auch für wahrscheinlich gehalten, dass es

– offenbar ausgelöst durch geringfügige Anlässe – zu einer plötzlichen und intensiven Entladung von Aggressionen, welche lange Zeit unterdrückt worden seien, kommen könne (act. 11/20 S. 74). Aber selbst wenn die Gemütsbewegung aus den gesamten objektiven und subjektiven Umständen heraus psychologisch gar erklärbar wäre, entschuldbar im Sinne von Art. 113 StGB ist sie dadurch nicht (BGE 107 IV 161, E. 2). Insbesondere ist die von der Verteidigung geltend gemachte ungünstige Kombination der Gefühlsachterbahn und der Einführungsphase des Medikamentes Focalin (act. 67 S. 1 und 23 ff.) insoweit in diesem Zusammenhang unbeachtlich, als sich aus dem Gutachten von Dr. med. G. \_\_\_\_\_ überzeugend und auch ausdrücklich ergibt, dass sich aus psychiatrischer Perspektive "kein Anhalt für problematische Nebenwirkungen" beim Beschuldigten durch das Medikament Focalin ergeben hätte. Es könne der bestimmungsgemässen Focalin-Einnahme und bei Fehlen von problematischen Medikamentennebenwirkungen keine forensische Relevanz zugemessen werden (act. 11/20 S. 75 und S. 80).

3.4. Entsprechend scheidet eine Qualifikation der Tathandlung als Totschlag im Sinne von Art. 113 StGB aus.

### 3.5. Zwischenfazit

Vorliegend steht fest, dass †D.\_\_\_\_\_ aufgrund der zahlreichen Schläge (ca. 25-mal) des Beschuldigten mit dem Brennholz insbesondere auf seinen Kopf verstorben ist. Da der Beschuldigte damit erstelltermassen einen Menschen getötet hat und wie gesehen nicht der Tatbestand des Totschlags anwendbar ist, ist vorliegend der objektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt.

## 4. Subjektiver Tatbestand

4.1. Subjektiv erfüllt den Tatbestand von Art. 111 StGB, wer vorsätzlich handelt, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-SCHWARZENEGGER, N 7 zu Art. 111). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).

4.2. Gemäss erstelltem Sachverhalt schlug der Beschuldigte †D.\_\_\_\_\_ ca. 25-mal mit einem Brennholz auf den Kopf, wobei auch sein Halsbereich getroffen wurde. Er schlug dabei sehr heftig, auch als †D.\_\_\_\_\_ bereits auf dem Boden lag. Die Schläge führten bei †D.\_\_\_\_\_ unbestritten zu mehreren Quetsch-Riss-Wunden am Kopf sowie zu mehreren Schädelbrüchen (Impressionsbruch vom Scheitel- bis Schläfenbein rechts mit Terrassenbruchanteilen; Impressionsbruch des Stirnbeins links mit Berstungsbruchsystem; Impressionsbruch an der Vorderwand der Stirnhöhle rechtsseitig; Bruch des Nasenbeins; Bruch des Oberkiefers linksseitig) sowie zum Bruch des Ringknorpels und des Schildknorpels am Hals. Zudem wurde das Hirngewebe zerrissen und es kam überdies zu Blutungen unter der Spinnwebhaut am linken Stirnlappen und an der rechten Grosshirnhälfte, wobei diese Hirnverletzungen und Hirnblutungen zu einer zentralen Atemlähmung und somit zum Tod von †D.\_\_\_\_\_ führten.

4.3. Aufgrund der geschilderten Vorgehensweise des Beschuldigten und seinem Handeln ist in Würdigung aller Umstände klar auf eine direkte Vorsatztat zu schliessen. Der Beschuldigte hat den deliktischen Erfolg (die Tötung von

†D.\_\_\_\_\_) als notwendige Folge oder zumindest als Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks zweifelsohne in seinen Entschluss miteinbezogen, als er am 24. Februar 2024 mittags auf dem Bauernhof im H.\_\_\_\_ 1 in I.\_\_\_\_ zum Brennholz griff, und zwar selbst wenn dieser ihm gleichgültig oder sogar unerwünscht gewesen sein mag. Es ist damit davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Tod von †D.\_\_\_\_ direktvorsätzlich herbeiführte, womit auch der subjektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt ist.

#### 5. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Zu den Schuldausschlussgründen sind nachfolgend im Rahmen der Strafzumessung (E. V.3 nachfolgend) Ausführungen zu machen.

#### 6. Fazit

Der Beschuldigte ist der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB schuldig zu sprechen.

### **V. Strafzumessung**

#### 1. Strafraahmen

Bei der Bemessung der Strafe ist der gesetzliche Strafraahmen zu beachten. Vorliegend hat sich der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht, wobei die vorsätzliche Tötung mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft wird (Art. 111 StGB). Eine Erweiterung des ordentlichen Strafraahmens drängt sich nur auf, wenn aufgrund der Gesamtwürdigung eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens nicht mehr als angemessen und dem Rechtsempfinden zuwiderlaufend erscheint. Der ordentliche Rahmen ist demnach nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint. Die tat- und täterangemessene Strafe ist deshalb grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; vgl. MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100

[2004] Nr. 8, S. 180). Aussergewöhnliche Umstände für die Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens sind vorliegend nicht ersichtlich, weshalb die Strafe entsprechend innerhalb des ordentlichen Strafrahmens von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

## 2. Strafzumessungsregeln

2.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

2.2. Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie sowie der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (OFK StGB-HEIMGARTNER, N 6ff. zu Art. 47 und N 4 und 6 zu Art. 48).

## 3. Zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten

3.1. Das im Rahmen der Strafuntersuchung erstellte psychiatrische Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 12. August 2024 (act. 11/20) über den Beschuldigten

ist für die Strafzumessung ebenfalls – insbesondere in Bezug auf die Festlegung der subjektiven Tatschwere – relevant, weshalb vorab darauf einzugehen ist.

3.2. War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB nicht strafbar. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels mildert das Gericht die Strafe, wenn der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln.

3.3. Gemäss dem überzeugenden und in allen Punkten schlüssigen Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_, auf welches ohne Weiteres abgestellt werden kann, fehlt es beim Beschuldigten zum vorgeworfenen Deliktzeitpunkt an einer schweren psychischen Störung. Sein Realitätsbezug war erhalten und der Beschuldigte war aus forensisch-psychiatrischer Sicht zum Tatzeitpunkt in der Lage, das Unrecht der ihm vorgeworfenen Tat einzusehen, weshalb von einer erhaltenen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beim Beschuldigten auszugehen ist. Es ist damit die Schuldfähigkeit des Beschuldigten – mit dem Gutachten – als erhalten einzuschätzen (act. 11/20 S. 74 f. und S. 79).

3.4. Sowohl bei der Delikthypothese 1 (Annahme der Gutachterin, dass es sich um ein ungeplantes, spontan verübtes Delikt des Beschuldigten handelte und die Angaben des Beschuldigten zum eingeräumten Tatverlauf sowie zu seinem psychopathologischen Zustand zutreffen) als auch bei der Delikthypothese 2 (Annahme der Gutachterin, dass es sich um eingeplantes Delikt des Beschuldigten handelte, bei dem die Gelegenheit der Abwesenheit von Ehefrau und Kindern [ausser des einen Sohnes] sowie die Mittagspause der Bauarbeiter genutzt bzw. die Tatbedingungen konstellierte wurden und motivational Rachegefühle zugrunde gelegen haben könnten) – wobei aus forensisch-psychiatrischer Perspektive die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der 1. Delikthypothese als höher erscheine – kommt die Gutachterin Dr. med. G.\_\_\_\_\_ zum Schluss, dass die Einsichts- und die Steuerungsfähigkeit beim Beschuldigten vollständig gegeben gewesen seien (act. 11/20 S. 70 ff.). Da es vorliegend – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt (vgl. dazu E. II.5) – an gewichtigen und zuverlässig begründeten Tatsachen oder Indizien fehlt, welche Anlass dafür bieten würden, diese Folgerungen der Gutach-

terin Dr. med. G.\_\_\_\_\_ ernstlich zu erschüttern bzw. in Zweifel zu ziehen und insoweit vom Gutachten abzuweichen, ist auf dieses abzustellen. Das Gutachten ist denn auch vom Gericht frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO) und in Fachfragen dürfte es nicht ohne triftige Gründe davon abweichen (BGer 6B\_1348/2023, E. 2.3.2). Es ist demnach von der (vollen) Schuldfähigkeit des Beschuldigten in Bezug auf das von ihm am 24. Februar 2024 verübte Delikt der vorsätzlichen Tötung auszugehen.

#### 4. Tatkomponente

##### 4.1. Objektive Tatschwere

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte unvermittelt und überraschend ca. 25-mal sehr heftig und auch gezielt insbesondere auf den Kopfbereich von †D.\_\_\_\_\_ eingeschlagen hatte. Der Beschuldigte selbst führte aus, er sei Zimmermann und wenn er zuschlage, dann treffe er, während ein anderer vielleicht daneben schlage (act. 2/5 F/A 11 f.). Als Tatwaffe behändigte er ein herumliegendes Ahornbrennholz (vgl. dazu act. 6/3/3). †D.\_\_\_\_\_ hatte gemäss Aussagen des Beschuldigten den Angriff kommen sehen und habe versucht, ihn – den Beschuldigten – mit einem Faustschlag ("Schwinger") aufzuhalten, wohl aber nicht damit gerechnet, dass der Beschuldigte im nächsten Moment auf ihn einschlägt. Die ca. 25 Schläge insbesondere gegen den Kopfbereich von †D.\_\_\_\_\_ mit dem Brennholz zeugen von einem erheblichen Aggressionspotential und einer massiven Gewaltanwendung. Der Angriff kam zudem für †D.\_\_\_\_\_ überraschend. In Betracht zu ziehen ist auch, dass der Beschuldigte während des Ortswechsels, von oberhalb der Treppe nach unten, hätte zur Besinnung kommen können, was vorliegend jedoch gerade nicht geschah. Im Gegenteil, der Beschuldigte hatte immer weiter und weiter auf †D.\_\_\_\_\_ eingeschlagen, auch als dieser bereits am Boden lag. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere von einem schweren Verschulden auszugehen.

##### 4.2. Subjektive Tatschwere

4.2.1. In subjektiver Hinsicht liegt – wie angeführt (E. IV 4.3) – direkter Vorsatz vor, was verschuldensmässig schwerer wiegt als Eventualvorsatz (sog. Inkauf-

nahme). Verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist, dass der Tat keine (auch keine langfristige) Planung vorausging. Es war vielmehr eine spontane Ausführung, der Angriff auf †D.\_\_\_\_\_ für diesen – wie erwähnt – überraschend. Die jahrelang zwischen den Beteiligten schwelende und auch (mit teilweise harten Bandagen) geführte Erbstreitigkeit war zwar im Tatzeitpunkt (dem 24. Februar 2024) formell durch Unterzeichnung eines Erbteilungsvertrages Tage zuvor (vermeintlich) beendet worden, doch wurde die Streitigkeit insoweit erneut entfacht, als es aktuell um Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten bezüglich des Baus bzw. dem Verlegen von Leitungen (für Strom und Wasser) auf dem Grundstück des Beschuldigten ging. Zugunsten des Beschuldigten ist immerhin anzunehmen, dass er die Tötung von †D.\_\_\_\_\_ nicht geplant hatte, sondern es sich vielmehr um eine Kurzschlusshandlung aus nichtigem Grund handelte, welche durch eine grosse Wut und einer (eben nicht entschuldbaren) heftigen Gemütsbewegung ausgelöst wurde. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Tat des Beschuldigten nicht um ein Affektdelikt; eine Strafmilderung im Sinne von Art. 48 lit. c StGB fällt daher von vornherein ausser Betracht. Ferner ist auch ein eigentliches Motiv für das Handeln des Beschuldigten nicht offensichtlich erkennbar, was ebenfalls eine Rolle spielt.

4.2.2. Das Tatverschulden ist daher auch insgesamt als schwer einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 15 Jahren Freiheitsstrafe erweist sich vorliegend als der Tatschwere des Deliktes angemessen.

## 5. Täterkomponente

5.1. Die Täterkomponente setzt sich zusammen aus den persönlichen Verhältnissen, dem Vorleben sowie dem Verhalten des Beschuldigten nach der Tat.

5.2. Der Beschuldigte ist 40 Jahre alt und Schweizer. Er führte zu seinen persönlichen Verhältnissen aus, dass er in I.\_\_\_\_\_ eingeschult worden sei. Für die 5. Klasse sei er zur J.\_\_\_\_\_ -Schule (oder .../Privatschule) in Zürich gegangen. Die 5. Klasse habe er wiederholen müssen und die 6. habe er dann in K.\_\_\_\_\_ besucht. Insgesamt sei er kein guter Schüler gewesen, er sei Legastheniker und Lesen mache ihm keinen Spass. Er sei in der Schule aber beliebt gewesen und

habe es mit allen gut gehabt. Nach Schulabschluss sei er für eineinhalb Jahre nach Kanada gegangen, um Englisch zu lernen. Im Frühling 2004 sei er zum Militär gegangen und habe "durchgedient" (act. 11/20 S. 27). Ab August 2005 habe er eine Lehre als Zimmermann begonnen und diese im Jahr 2008 bei der Firma L. \_\_\_\_\_ abgeschlossen. Seine Frau habe er 2009 kennengelernt und 2011 geheiratet (act. 11/20 S. 28). Im Jahr 2015 seien seine Ehefrau und er ins H. \_\_\_\_\_ gezogen und hätten ein paar Monate zusammen mit den Eltern gewohnt, bis diese nach Kanada ausgewandert seien (act. 11/20 S. 29). Nach zwei Stellenwechseln habe er bis 2017 oder 2018 zuletzt als Zimmermann bei der L. \_\_\_\_\_ gearbeitet. Einerseits sei der Lohn aber knapp gewesen, andererseits habe er sich beim Arbeiten den Rücken kaputt gemacht, weshalb ihn seine Frau gefragt habe, ob er bei ihr – sie hatte bereits eine Hundepension aufgebaut – einsteigen wolle. Dazu habe er einen einwöchigen Kurs besucht (act. 11/20 S. 28; act. 2/15 F/A 134 ff.). Wie hoch sein Einkommen sei, wisse er nicht, da ihm nur wichtig gewesen sei, dass die Rechnungen hätten bezahlt werden können – seine Frau habe sich um diese Dinge gekümmert. Auf die Frage nach Vermögen nannte der Beschuldigte den Hof, etwa Fr. 2.5 Mio., ebenso auf die Frage nach Schulden, da auf den Hof eine Hypothek laufe, den genauen Wert kenne er jedoch nicht (act. 2/12 F/A 139 ff.). Der Beschuldigte hat drei Kinder, geb. zwischen 2011 und 2014. Er selbst habe ein ADS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom), dafür habe er Ritalin und dann Focalin als Medikation erhalten (act. 11/20 S. 24, 29). Diese persönlichen Verhältnisse wirken sich hinsichtlich der Strafzumessung neutral aus. Es sind mithin keine strafzumessungsrelevanten Aspekte ersichtlich, die eine Anpassung der Strafe nach sich ziehen würden.

5.3. Im Weiteren ist der Beschuldigte nicht vorbestraft; er weist keine Einträge im Strafregister auf (act. 54), was ebenfalls neutral zu werten ist.

5.4. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten erweist sich demgegenüber als strafferhöhend. So versuchte er unmittelbar nach der Tat, einen Treppensturz von †D. \_\_\_\_\_, mithin einen Unfall vorzutäuschen, indem er den leblosen Körper von †D. \_\_\_\_\_ zur Treppe zog (act. 2/3/1 F/A 87). Zudem vernichtete er die Tatwaffe, indem er das Ahornbrennholz im Holzofen verbrannte. Schliesslich versuchte er

auch, den Tatort vom Blut zu reinigen ("Ich wollte das Blut verschwinden lassen", act. 2/3/1 F/A 88), indem er diesen mit Wasser abspritzte. Dies alles stellen Vertuschungshandlungen dar, die der Beschuldigte anstellte, um die Aufdeckung seiner Tat zu verhindern oder mindestens zu erschweren. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte nach der Tötung von †D.\_\_\_\_\_ nicht sofort den Notruf wählte, sondern zunächst seine Ehefrau anrief, was ebenfalls nicht für den Beschuldigten spricht.

5.5. Demgegenüber ist das Geständnis des Beschuldigten strafmindernd zu berücksichtigen, auch wenn dieses nicht von Beginn weg erfolgte. Ferner fällt auch die Kooperation des Beschuldigten mit den staatlichen Instanzen und Institutionen strafmindernd ins Gewicht, nachdem diese zweifelsohne zur finalen Aufklärung des Falles beigetragen hatte. Schliesslich darf auch seine aufrichtige Reue nicht ausser Acht gelassen werden.

5.6. Aufgrund der geschilderten Täterkomponenten erscheint eine Strafminde-  
rung von 2 Jahren als den Verhältnissen angebracht.

## 6. Fazit

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen und unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungskriterien erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, ihn für seine Tat (direktvorsätzliche Tötung von †D.\_\_\_\_\_) mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren zu bestrafen.

## **VI. Vollzug**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB), bis zu einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren ist eine teilbedingte Freiheitsstrafe möglich (Art. 43 StGB). Angesichts der Strafhöhe (objektives Kriterium) kommt vorliegend weder eine bedingte noch eine teilbedingte

Strafe in Betracht, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt wird. Die Strafe ist zu vollziehen.

## **VII. Anrechnung der Haft**

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Der Beschuldigte befand sich vom 24. Februar 2024 (16.00 Uhr) bis zum 17. Februar 2025 (16.15 Uhr) in Untersuchungshaft (act. 18/1 und act. 31). Dementsprechend sind dem Beschuldigten 360 Tage als durch Haft erstanden an die Strafe anzurechnen.

## **VIII. Zivilansprüche**

### **1. Vorbemerkungen**

1.1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

1.2. Die Privatklägerschaft hat ihren Zivilanspruch in tatsächlicher Hinsicht darzulegen. Insbesondere hat sie den Schaden oder die Verletzung der Persönlichkeit zu substantiieren und – soweit möglich und zumutbar – zu belegen (DOLGE, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [BSK StPO], 3. Aufl., Basel 2023, N 8 zu Art. 123).

1.3. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO). Die Zivilklage wird unter anderem dann auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz

nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

1.4. Die Privatklägerin 1 konstituierte sich mit Formular vom 10. März 2024 (act. 14/2/2) als Privatklägerin im Strafpunkt. Zivilansprüche wurden keine – auch später nicht – geltend gemacht. Weiter beantragte sie eine Prozessentschädigung im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO (act. 63; vgl. dazu E. IX.3 unten).

1.5. Die Privatklägerin 2 konstituierte sich mit Formular vom 14. März 2024 als Privatklägerin im Straf- wie auch im Zivilpunkt (act. 14/1/3). Sie stellte ein Schadenersatzbegehren im Umfang von Fr. 109'263.40 sowie ein Genugtuungsbegehren im Umfang von Fr. 50'000.– je zuzüglich 5 % Zins seit dem 24. Februar 2024. Weiter beantragte sie die Feststellung, dass der Beschuldigte auch für allfällig zukünftigen weiteren Schaden aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (act. 37; act. 65). Eventuell die Feststellung, dass der Beschuldigte aus den eingeklagten in der Anklage vom 10. Februar 2025 dargestellten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (act. 37; act. 65). Ausserdem beantragte sie eine Prozessentschädigung im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO (act. 65; vgl. dazu E. X.3 unten).

## 2. Zivilansprüche

### 2.1. Schadenersatz

2.1.1. Die Privatklägerin 2 begründete ihr Schadenersatzbegehren damit, dass das Verhalten des Beschuldigten kausal war für den Schaden in Gestalt von Todesfallkosten in der Höhe von total Fr. 19'473.20 und Rechtskosten in der Höhe von Fr. 25'503.60. Sie reichte dazu diverse Beilagen ein und führte aus, dass diese Kosten von ihr – ausgenommen der noch ausstehenden Rechtskosten – bereits beglichen und damit auch getragen worden seien. Zu den künftigen Gesundheitskosten führte sie aus, dass die Notwendigkeit bestehe, die sie stark traumatisierenden Ereignisse im Zusammenhang mit der Tat mit fachkundiger Unterstützung zu verarbeiten. Es erscheine offensichtlich, dass dazu eine psychologische Behandlung unbedingt notwendig sein werde. Es sei daher explizit festzustellen, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei wobei für die genaue Feststellung des Umfanges die Zivilklage der Privatklägerin 2 auf den Zivilweg zu verweisen sei (act. 37 S. 3 ff.; act. 65 S. 5). Ausserdem machte sie unter dem Titel Heimfallentschädigung Schadenersatz in der Höhe von Fr. 80'643.– geltend und führte dazu aus, dass im zwei Tage vor der Tötung unterzeichneten "partielle Erbteilungsvertrag" vom 22. Februar 2024 dem Verstorbenen für ein Baurecht Fr. 80'643.– als Erbvorbezug (zugunsten seiner Geschwister) abgezogen worden sei. Mit dem Tod sei das Baurecht erloschen und an den Grundeigentümer, also den Beschuldigten, zurückgefallen. Ohne Berücksichtigung dieser Schadensposition würde der Beschuldigte sogar von seiner Tat finanziell profitieren, indem aufgrund des frühen Todes von †D.\_\_\_\_\_ eine massiv geringere Heimfallentschädigung zu entrichten gewesen sei (act. 37 S. 5; act. 65 S. 5). Und schliesslich seien die Kosten in der Höhe von Fr. 9'147.20 für den Leitungsbau in das vom Verstorbenen aufgrund des ihm zustehenden Baurechts genutzten Gebäudes angefallen, welcher unmittelbar vor der Tat ausgeführt und abgeschlossen worden sei. Der Beschuldigte und dessen Familie würden nun direkt von diesen Arbeiten profitieren, welche durch †D.\_\_\_\_\_ beziehungsweise durch die Privatklägerin 2 bezahlt worden seien (act. 37 S. 6).

2.1.2. Der Beschuldigte anerkannte die Todesfallkosten in der Höhe von Fr. 17'776.45 sowie im Grundsatz seine Schadenersatzpflicht (act. 67 S. 33). Hinsichtlich des Heimfalls führte der Beschuldigte aus, es sei nicht ersichtlich, inwiefern bei der Privatklägerin 2 durch Anrechnung einer unentgeltlichen Zuwendung als Erbvorbezug an den Verstorbenen im Rahmen der Erbteilung ein Vermögensschaden eingetreten sein soll. Auch die Kosten für den Leitungsbau wurden vom Beschuldigten nicht anerkannt. Einerseits seien die Arbeiten ohne die notwendige Baubewilligung vorgenommen worden und entsprechend illegal gewesen und trotz Baustopp fertiggestellt worden. Andererseits würden diese Leitungen dem Beschuldigten nichts nützen, weshalb er diese werde zurück bauen müssen. Und schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass Rechnungsadressatin nicht †D. \_\_\_\_\_ gewesen sei, sondern dessen Schwester, die Privatklägerin 1 (act. 67 S. 33 f.).

2.1.3. In Bezug auf die vom Beschuldigten nicht anerkannten Todesfallkosten in der Höhe von Fr. 1'696.75, entsprechend den Kosten für die Wohnungsräumung, ist festzuhalten, dass, ausgehend von einem natürlichen Ableben von †D. \_\_\_\_\_, diese nicht oder nicht in diesem Umfang angefallen wären. Die Räumung der Wohnung hätte vom Verstorbenen selbst oder durch eine entsprechende Organisation zu einem Bruchteil der Kosten vorgenommen werden können. Entsprechend sind der Privatklägerin 2 die ganzen Todesfallkosten in der Höhe von Fr. 19'473.20 zuzüglich 5 % Zins ab 25. September 2025 zuzusprechen. Da der Beschuldigte im Grundsatz seine Schadenersatzpflicht anerkennt, ist entsprechend festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die Privatklägerin 2 für die genaue Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist. Ebenso – unter Hinweis auf Art. 126 Abs. 3 StPO – hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs betreffend die Kosten unter den Titeln "Heimfall" und "Bauleitungen". Eine diesbezügliche vollständige Beurteilung durch das Gericht wäre unverhältnismässig aufwendig.

## 2.2. Genugtuung

2.2.1. Die Privatklägerin 2 verlangte zudem eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 50'000.– nebst 5 % Zins seit dem 24. Februar 2024. Sie begründete die Höhe der Genugtuung damit, dass sie und †D.\_\_\_\_\_ bereits seit 25 Jahren eine Lebenspartnerschaft pflegen würden. Wenige Tage vor der Tat habe sie mit †D.\_\_\_\_\_ Pläne einer gemeinsamen Zukunft geschmiedet, sich gemeinsam einen Camper gekauft, um damit durch Europa zu reisen. Durch den Tod von †D.\_\_\_\_\_ sei ihr Leben komplett auf den Kopf gestellt worden; der Boden sei ihr sprichwörtlich unter den Füßen weggezogen worden. Auch habe dies gesundheitliche Auswirkungen, welche eine fachkundige medizinische Unterstützung bedingen würden. Von besonderer Bedeutung sei die beispiellose Brutalität des Tatvorgehens. Unmittelbar nach der Tat – bevor er die Ambulanz alarmiert habe – habe er zielgerichtet versucht, die Spuren seiner Gewalttat zu verwischen und ein Unfallgeschehen vorzutäuschen. Zu berücksichtigen bei der Schwere der Verletzung und Höhe der zu leistenden Genugtuung sei auch das sehr grosse Medieninteresse und die entsprechende Berichterstattung. Die einseitige Berichterstattung habe weitgehend die Mitwirkung des Beschuldigten vorausgesetzt und die äusserst schweren Verletzungen der Privatklägerin 2 noch weiter verstärkt. Äusserst verletzend sei für die Privatklägerin 2 auch die besondere Sinnlosigkeit der Gewalttat des Beschuldigten, offenbar sei †D.\_\_\_\_\_ einfach ein Störfaktor gewesen, welchen es zu eliminieren gegolten habe (act. 65 S. 6 ff.). Aufgrund der Vorgehensweise des Beschuldigten und des fehlenden auch nur einigermaßen nachvollziehbaren Anlasses zu seiner Tat stelle sich die Frage einer Mordqualifikation. Angesichts dieser Sachlage erweise sich eine Genugtuungszahlung an die Privatklägerin 2 in der Höhe von Fr. 50'000.– als angemessen. In analoger Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR sei diese mit 5 % Zins ab Zeitpunkt des Vorfalles zu verzinsen (act. 37 S. 6 f.; act. 65 S. 8).

2.2.2. Der Beschuldigte anerkannte grundsätzlich seine Pflicht zur Leistung einer Genugtuung an die Privatklägerin 2, die geforderte Summe erscheine jedoch deutlich übersetzt. Es sei zu beachten, dass kein Eheverhältnis, sondern ein langjähriges Konkubinat bestanden habe. Prägend sei dafür, die Dauer und Intensität der Lebensgemeinschaft. Der Beschuldigte führt weiter – mit Beispielen der

Rechtsprechung – aus, dass selbst bei engen familiären Bindungen selten Summen im geforderten Umfang zugesprochen würden und auch der geforderte Betrag deutlich über den Beträgen, welche in vergleichbaren Fällen zugesprochen würden, liege. Ebenfalls sei gemäss Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass der Verstorbene bereits in einem fortgeschrittenen Alter gewesen sei. Ausserdem seien †D.\_\_\_\_\_ und die Privatklägerin 2 seit 25 Jahren ein Paar, sie hätten jedoch keinen gemeinsamen Haushalt geführt. Ausserdem sei zu beachten, dass dem Beschuldigten im Tatzeitpunkt eine deutlich verminderte Schuldfähigkeit attestiert worden sei; nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne auch die Schwere des Verschuldens Einfluss auf die Höhe der Genugtuung haben. Insgesamt erscheine eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.– als angemessen (act. 67 S. 34 f.).

2.2.3. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Ausserdem kann der Richter bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Genugtuungssummen bestehen darin, dass durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung ein gewisser Ausgleich geschaffen wird für den erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz (BGE 123 II 10 ff.). Die Geldleistung soll somit beim Geschädigten – quasi als materielles Gegengewicht für den immateriellen Schaden – ein Gefühl des Wohlbefindens hervorrufen (BREHM, in: Berner Kommentar [BK OR], Art. 41-61 OR. Obligationenrecht. Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, 5. Auflage, Bern 2021, N 9 zu Art. 47 OR). Im Unterschied zum Schadenersatz orientiert sich die Genugtuung weder an der Einkommens- noch an der Vermögenssituation des Betroffenen. Die Genugtuung setzt beim subjektiven Empfinden des Berechtigten an (HÜTTE/DUCKSCH, Die Genugtuung, 3. Auflage, Zürich 1999, S. I/10). Für die Festsetzung der Genugtuungssumme ist das Gericht angehalten, eine Summe "unter Würdigung der besonderen Umstände" des konkreten Falls gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit zu bestimmen (BGE 90 II 190). Die Rechtsprechung hat

bezüglich der Höhe dieser Leistungen verschiedene Bemessungskriterien entwickelt, so sind insbesondere die Art und Schwere der Verletzung der physischen und psychischen Integrität des Opfers, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Opfers sowie der Grad des Verschuldens des Schädigers massgebend (BGE 116 II 733 mit weiteren Hinweisen).

2.2.4. Der Beschuldigte bestreitet die Anspruchsberechtigung der Privatklägerin 2 nicht im Grundsatz, sieht die beantragte Summe jedoch als deutlich übersetzt und entsprechend eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.– als angemessen.

Das Bundesgericht hat sich in BGE 138 III 157 ausdrücklich für eine Genugtuungsanspruchsberechtigung der Konkubinatspartner ausgesprochen. Allerdings muss eine dauerhafte, langjährige Beziehung bestanden haben (BK OR-BREHM, N 160b zu Art. 47). Nach welcher Dauer eines gemeinsamen Lebens der Konkubinatspartner zum "Angehörigen" im Sinne von Art. 47 OR "befördert" wird, sagt das Bundesgericht nicht. Allerdings sollte das Zusammenleben nicht Monate, sondern Jahre gedauert haben (BK OR-BREHM, N 160c zu Art. 47). Vorliegend ist unbestritten, dass die Privatklägerin 2 die langjährige – seit 25 Jahren – Lebenspartnerin von †D.\_\_\_\_\_ war. Es kann ohne Weiteres von einem stabilen Konkubinatsverhältnis gesprochen werden und es ist entsprechend festzuhalten, dass die Beziehung zwischen der Privatklägerin 2 und †D.\_\_\_\_\_ eine genugtuungsbegründende Beziehungsintensität aufwies und die Privatklägerin 2 demnach als anspruchsberechtigte Angehörige im Sinne von Art. 47 OR qualifiziert werden kann.

2.2.5. Die Schwere der Beeinträchtigung von Angehörigen nach einem Tötungsdelikt hängt sodann wesentlich von der effektiv gelebten Beziehung und deren Intensität ab. Indizien dafür stellen namentlich ein gemeinsamer Haushalt, das gemeinsame Verbringen von Freizeit und Ferien, das Teilen von Verantwortungen im Leben sowie die Lebensprägung der Beziehung dar (MERET BAUMANN/BLANCA ANABITARTE/SANDRA MÜLLER GMÜNDER, Genugtuungspraxis Opferhilfe, in: Jusletter vom 1. Juni 2015, Rz. 10 f.). Gemäss HÜTTE/LANDOLT ist bei Tötung als Basisgenugtuung bei Verlust eines Konkubinatspartners ein Betrag von Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.– festzusetzen (HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Zürich/St. Gallen 2013, Band 1 Hütte, S. 57). Vorliegend ist von einem gefestigten Konkubinatsverhältnis auszugehen, allerdings ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das

Konkubinat in getrennten Haushalten lebte; die Intensität der Beziehung ergibt sich nicht aus den Akten. Genugtuungserhöhend ist zunächst hingegen zu berücksichtigen, dass †D.\_\_\_\_\_ durch ein vorsätzliches Tötungsdelikt aus dem Leben schied, bei welchem dem Beschuldigten objektiv ein schweres Verschulden anzurechnen ist. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Leben der Privatklägerin 2 durch den gewaltsamen Tod ihres Partners (†D.\_\_\_\_\_) von einem Tag auf den anderen auf den Kopf gestellt wurde. Ihr Lebensinhalt war plötzlich und völlig unerwartet weitestgehend weggebrochen, was schliesslich auch (unbestritten) glaubhafte gesundheitliche Auswirkungen hatte. Das Alter von †D.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin 2 ist nicht genugtuungserhöhend zu berücksichtigen. Finanzielle oder anderweitige Probleme aufgrund des Tötungsdelikts im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses wurden keine geltend gemacht. Dem Beschuldigten wurde ferner – entgegen den Ausführungen seines Verteidigers – gemäss dem Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ eben gerade keine im Tatzeitpunkt verminderte Schuldfähigkeit attestiert (vgl. act. 11/20 S. 74, S. 79), weshalb dieses Kriterium für die Berechnung des Genugtuungsanspruchs nicht zu berücksichtigen ist. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint eine Genugtuung für die Privatklägerin 2 in der Höhe von Fr. 30'000.– nebst 5 % Zins seit 24. Februar 2024 als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 abzuweisen.

### **IX. Beschlagnahmte Gegenstände und Einziehung**

1. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).
2. Die folgenden von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten Gegenstände sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben:

- Computer, Asus, ohne Code (A018'388'664)
- Datenträger, Samsung SSD 860 EVO 1 TB (A018'500'599)

- USB Memory Stick (A018'388'675)
- Imitationswaffe, AR15 Sturmgewehr (A018'388'686)
- Imitationswaffe (Spielzeug) MP5, schwarz (A018'388'697)
- Spielzeugwaffe, HK weiss (A018'388'700)
- Baseballschläger (A018'388'711)
- Fleischmesser (A018'388'722)
- Schrotflinte Stevens (A018'388'744)
- Imitationswaffe (Spielzeug), AR15 (A018'388'766)
- Luftgewehr (A018'388'788)
- Karabiner (A018'388'799)
- 1 Ordner, blau, Projekt H.\_\_\_\_\_ 1 (A018'388'802)
- 1 Ordner, blau, Projekt H.\_\_\_\_\_ 2 (A018'388'813)
- Kiste mit Munition, diverse (A018'388'824)
- Dolch (A018'388'846)
- Bajonette (A018'388'857)
- Bajonette (A018'388'868)
- Router zu Videoüberwachung (A018'388'879)
- Datenträger, WDC WD10 PURZ-85U8XY0 (A018'500'624)
- WLAN-Videokamera (A018'388'880)
- Datenträger, TS-RDF8 SD Transcend (A018'500'646)
- 1 Stapel Dokumente (A018'388'891)
- Apple iPhone 13 (samt Hülle) (A018'388'993)
- SIM-Karte (A018'500'533)
- 1 Herrenlumber, beige mit braunem Kragen "carhartt", Gr. M (A018'394'280)
- 1 T-Shirt, dunkelblau, "H&M", Gr. EUR M (A018'394'337)
- 1 Arbeitshose, schwarz, "carhartt", Gr. 34x30, mit schwarzem Leder-  
gurt (A018'394'473)
- 1 Paar Arbeitsschuhe, braun/schwarz mit orangem Innenfutter, ge-  
schnürt, "WORKERS", Gr. 44 (A018'394'633)
- 1 Paar Socken, schwarz, "PUMA" (A018'394'677)
- 1 Multifunktionsbrause, schwarz/grün (A018'427'640)
- 1 Stabfeuerzeug, blau mit grauem Druckknopf und schwarzer Zündver-  
längerung, "BIC", mit Füllstandfenster (A018'427'651)
- USB Memory Stick (A018'438'783)

- USB Memory Stick (A018'438'818)
- Speicherkarte SanDisk (4 GB) (A018'438'830)
- Speicherkarte SanDisk (16 GB) (A018'438'841)
- Speicherkarte (128 MB) (A018'438'852)
- Speicherkarte SanDisk (mit Adapter) (A018'438'863)
- Speicherkarte (mit Adapter) (A018'438'874)
- Speicherkarten Adapter (A018'442'552)

Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

3. Die folgenden von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten Gegenstände sind den Hinterbliebenen von †D. \_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben:

- Computer, STEG (A018'388'948)
- SIM-Karte (A018'398'522)
- 1 Paar Trekkingschuhe, violett/weiss/blau, geschnürt, "ATRIUM-Out-door", Gr. 41 (A018'393'152)
- 1 Paar Socken, schwarz, Gr. 39-42 (A018'393'163)
- 1 Freizeithose, mit Beintaschen, grün/braun Camouflagemuster, "WRANGLER", mit schwarzem Leibgurt (A018'393'174)
- 1 Fleecejacke mit Verstärkungen, olivegrün, Marke unbekannt, Gr. XL, mit Arbeitshandschuhen "WORKER" in der rechten Jackentasche (A018'393'185)
- 1 Unterhose, "John Adams", schwarz (A018'393'196)
- 1 Langarmhemd, grau-blau, "michael KAUF", Gr. XL 43 (A018'393'209)
- 1 Schirmmütze, graubraun, vorne mit Elchsymbolen, "HeadShots" (A018'394'702)
- 1 Brillenetui, schwarz, textil (A018'428'187)
- 1 Sehbrille, 1 Kugelschreiber und 1 Druckbleistift (A018'428'201)
- Mobiltelefon (A018'389'101)

Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

4. Die folgenden unter der Geschäfts-Nr. 87406324 bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, gelagerten übrigen Gegenstände und Dokumente sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung zu überlassen:

- 1 Holzsplitter, ca. 5 mm lang (A018'394'075)
- Partikel aus Wunde, bis ca. 6 mm Grösse, mutmasslich Steinchen oder Knochenmaterial (A018'394'111)
- 2 Partikel aus Wunde, bis ca. 6 mm Grösse, Holz und entweder Steinchen/Schmutz oder Knochenmaterial (A018'394'177)
- 3 Partikel aus Wunde, bis ca. 7 mm Grösse, mutmasslich 2x Steinchen, 1x Holz (A018'394'188)
- 3 Fremdkörper, mutmasslich Steinchen (A018'398'215)
- 2 Fremdkörper (sehr klein), mutmasslich Schmutz/Steinchen (A018'398'237)
- 1 Fremdkörper, Holz, ca. 10 mm x 8 mm x 5 mm (A018'398'259)
- Sämtliche Fallunterlagen etc. (A018'556'973).

5. Die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 87406324 gelagerten Spuren und Spureenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

6. Die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren unter der Geschäfts-Nr. 87406324 vorhandenen Datensicherungen, Tatort- bzw. IRM-Fotografien sowie Videodokumentation der VR-Tatrekonstruktion und 3D Scan Tatortscanning sind der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage nach Eintritt der Rechtskraft zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

## **X. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b sowie § 14 Abs. 1 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr. 6'000.– festzusetzen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Entsprechend sind sowohl die Entscheidgebühr als auch die Gebühr für das Vorverfahren in der Höhe von Fr. 5'000.–, die Auslagen für Gutachten/Expertisen etc. in der Höhe von Fr. 48'372.75 und die Auslagen für die Untersuchung in der Höhe von Fr. 1'692.90 dem Beschuldigten aufzuerlegen.

2. Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ ist für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten nach Einreichung einer detaillierten Aufstellung (act. 70) in Anwendung von Art. 135 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 23 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu entschädigen. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Hauptverhandlung sowie einer Nachbesprechung auf Fr. 48'677.45 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung im Umfang von Fr. 46'977.45 (Fr. 48'677.45 abzüglich Fr. 1'700.– (Fr. 1'566.– zzgl. 8.1 % MwSt) für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren vor Obergericht Zürich Geschäfts-Nr. UB250011-O) gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO beim Beschuldigten. Da die Beschwerde vor Obergericht gutgeheissen wurde (act. 28) sind die im Rahmen dieses Verfahrens entstandenen Kosten (Fr. 1'700.–) definitiv auf die Staatskasse zu nehmen; ein Vorbehalt zur Nachforderung entfällt.

3. Gemäss Art. 433 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder wenn der Beschuldigte nach Artikel 426 Absatz 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ als Vertreter der Privatklägerin 1 sowie Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_ als Vertreter der Privatklägerin 2 reichten anlässlich der heutigen Hauptverhandlung ihre abschliessenden Honorarnoten ein und bezifferten jeweils darin die geltend gemachte Entschädigung (act. 64 und act. 37 S. 4; act. 38/14-17; act. 66). Der jeweilige Beizug einer Rechtsvertretung durch die Privatklägerinnen im vorliegenden Verfahren ist nicht zu beanstanden und das geltend gemachte Honorar ist angemessen. Der Beschuldigte hat somit die Privatklägerin 1 für deren notwendige Aufwendungen der Rechtsvertretung mit Fr. 14'235.10 (inkl. Mehrwertsteuer) und die Privatklägerin 2 mit Fr. 25'503.60 (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte, A.\_\_\_\_\_, ist schuldig der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 360 Tage durch Haft erstanden sind).
3. Die folgenden von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:
  - Computer, Asus, ohne Code (A018'388'664)
  - Datenträger, Samsung SSD 860 EVO 1 TB (A018'500'599)
  - USB Memory Stick (A018'388'675)
  - Imitationswaffe, AR15 Sturmgewehr (A018'388'686)
  - Imitationswaffe (Spielzeug) MP5, schwarz (A018'388'697)
  - Spielzeugwaffe, HK weiss (A018'388'700)
  - Baseballschläger (A018'388'711)
  - Fleischmesser (A018'388'722)
  - Schrotflinte Stevens (A018'388'744)
  - Imitationswaffe (Spielzeug), AR15 (A018'388'766)
  - Luftgewehr (A018'388'788)
  - Karabiner (A018'388'799)
  - 1 Ordner, blau, Projekt H.\_\_\_\_\_ 1 (A018'388'802)
  - 1 Ordner, blau, Projekt H.\_\_\_\_\_ 2 (A018'388'813)
  - Kiste mit Munition, diverse (A018'388'824)
  - Dolch (A018'388'846)
  - Bajonette (A018'388'857)
  - Bajonette (A018'388'868)
  - Router zu Videoüberwachung (A018'388'879)
  - Datenträger, WDC WD10 PURZ-85U8XY0 (A018'500'624)
  - WLAN-Videokamera (A018'388'880)
  - Datenträger, TS-RDF8 SD Transcend (A018'500'646)
  - 1 Stapel Dokumente (A018'388'891)

- Apple iPhone 13 (sammt Hülle) (A018'388'993)
- SIM-Karte (A018'500'533)
- 1 Herrenlumber, beige mit braunem Kragen "carhartt", Gr. M (A018'394'280)
- 1 T-Shirt, dunkelblau, "H&M", Gr. EUR M (A018'394'337)
- 1 Arbeitshose, schwarz, "carhartt", Gr. 34x30, mit schwarzem Leder-gurt (A018'394'473)
- 1 Paar Arbeitsschuhe, braun/schwarz mit orangem Innenfutter, ge-schnürt, "WORKERS", Gr. 44 (A018'394'633)
- 1 Paar Socken, schwarz, "PUMA" (A018'394'677)
- 1 Multifunktionsbrause, schwarz/grün (A018'427'640)
- 1 Stabfeuerzeug, blau mit grauem Druckknopf und schwarzer Zündver-längerung, "BIC", mit Füllstandfenster (A018'427'651)
- USB Memory Stick (A018'438'783)
- USB Memory Stick (A018'438'818)
- Speicherkarte SanDisk (4 GB) (A018'438'830)
- Speicherkarte SanDisk (16 GB) (A018'438'841)
- Speicherkarte (128 MB) (A018'438'852)
- Speicherkarte SanDisk (mit Adapter) (A018'438'863)
- Speicherkarte (mit Adapter) (A018'438'874)
- Speicherkarten Adapter (A018'442'552)

Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Ent-scheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

4. Die folgenden von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten Gegenstände werden den Hinterbliebenen von †D.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

- Computer, STEG (A018'388'948)
- SIM-Karte (A018'398'522)
- 1 Paar Trekkingschuhe, violett/weiss/blau, geschnürt, "ATRIUM-Out-door", Gr. 41 (A018'393'152)
- 1 Paar Socken, schwarz, Gr. 39-42 (A018'393'163)
- 1 Freizeithose, mit Beintaschen, grün/braun Camouflagemuster, "WRANGLER", mit schwarzem Leibgurt (A018'393'174)

- 1 Fleecejacke mit Verstärkungen, olivegrün, Marke unbekannt, Gr. XL, mit Arbeitshandschuhen "WORKER" in der rechten Jackentasche (A018'393'185)
- 1 Unterhose, "John Adams", schwarz (A018'393'196)
- 1 Langarmhemd, grau-blau, "michael KAUF", Gr. XL 43 (A018'393'209)
- 1 Schirmmütze, graubraun, vorne mit Elchsymbolen, "HeadShots" (A018'394'702)
- 1 Brillenetui, schwarz, textil (A018'428'187)
- 1 Sehbrille, 1 Kugelschreiber und 1 Druckbleistift (A018'428'201)
- Mobiltelefon (A018'389'101)

Sollte innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

5. Die folgenden unter der Geschäfts-Nr. 87406324 bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, gelagerten übrigen Gegenstände und Dokumente werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen:

- 1 Holzsplitter, ca. 5 mm lang (A018'394'075)
- Partikel aus Wunde, bis ca. 6 mm Grösse, mutmasslich Steinchen oder Knochenmaterial (A018'394'111)
- 2 Partikel aus Wunde, bis ca. 6 mm Grösse, Holz und entweder Steinchen/Schmutz oder Knochenmaterial (A018'394'177)
- 3 Partikel aus Wunde, bis ca. 7 mm Grösse, mutmasslich 2x Steinchen, 1x Holz (A018'394'188)
- 3 Fremdkörper, mutmasslich Steinchen (A018'398'215)
- 2 Fremdkörper (sehr klein), mutmasslich Schmutz/Steinchen (A018'398'237)
- 1 Fremdkörper, Holz, ca. 10 mm x 8 mm x 5 mm (A018'398'259)
- Sämtliche Fallunterlagen etc. (A018'556'973).

6. Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 87406324 gelagerten Spuren und Spurenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

7. Die unter der Geschäfts-Nr. 87406324 vorhandenen Datensicherungen, Tatort- bzw. IRM-Fotografien sowie Videodokumentation der VR-Tatrekonstruktion und 3D Scan Tatortscanning, werden der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, nach Eintritt der Rechtskraft zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C.\_\_\_\_\_) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 19'473.20 zuzüglich 5 % Zins ab 25. September 2025 zu bezahlen.

Im Mehrbetrag ist der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 (C.\_\_\_\_\_) aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig und wird zur genauen Feststellung des Umfanges auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C.\_\_\_\_\_) Fr. 30'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 24. Februar 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.–.
11. Die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 5'000.– Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV  
Fr. 48'372.75 Gutachten/Expertisen etc.  
Fr. 1'692.90 Auslagen Untersuchung
12. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
13. Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 48'677.45 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung im Umfang von

Fr. 46'977.45 (Fr. 48'677.45 abzüglich Fr. 1'700.– für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren vor Obergericht Zürich Geschäfts-Nr. UB250011-O) beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (M.\_\_\_\_\_) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'235.10 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
15. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C.\_\_\_\_\_) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 25'503.60 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
16. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - den Beschuldigten (übergeben)
  - die amtliche Verteidigung (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)
  - Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1 (übergeben)
  - Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2 (übergeben)
  - die Bezirksgerichtskasse Uster hinsichtlich Dispositivziffer 13 betreffend Auszahlung der Entschädigung an die amtliche Verteidigungund hernach als begründetes Urteil an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
  - Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1
  - Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 2und nach Eintritt der Rechtskraft an
  - Justizvollzug und Wiedereingliederung
  - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Asservatetriage) hinsichtlich Dispositivziffern 5 und 7, per Mail auf ...@kapo.zh.ch

- das Forensische Institut Zürich (FOR) hinsichtlich Dispositivziffer 6
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A per Mail auf ...@ji.zh.ch

je gegen Empfangsbestätigung.

17. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen.

Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt.

Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Uster, 25. September 2025

BEZIRKSGERICHT USTER  
Strafgericht

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Simmen

MLaw Bachmann